

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 2. April 2026

Teil II

84. Verordnung: Änderung der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung

84. Verordnung der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung und des Bundesministers für Bildung, mit der die Verordnung über die Übermittlung von Daten, die Führung von Evidenzen, die Codierung und die statistischen Auswertungen und Verarbeitungen von Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privathochschulen (Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV), geändert wird

Auf Grund

1. der §§ 4, 9, 10 Abs. 12, 12 Abs. 5, 13 Abs. 5, 14 Abs. 2 und 25 Abs. 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020, BGBl. I Nr. 20/2021, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025;
2. der §§ 16 Abs. 6, 60 Abs. 5, 71d Abs. 1 und 6, 87 Abs. 7 und 141 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2025;
3. der §§ 53 Abs. 1 und 65 Abs. 7 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2025;
4. des § 4 Abs. 9 und 11 des Fachhochschulgesetzes, BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2024;
5. des § 11 Abs. 6 des Privathochschulgesetzes, BGBl. I Nr. 77/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2024;

wird hinsichtlich der in § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 genannten Institutionen von der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung und hinsichtlich der in § 1 Abs. 1 Z 2 genannten Institutionen vom Bundesminister für Bildung verordnet:

Die Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung, BGBl. II Nr. 301/2022, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 255/2023, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Verordnung der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung und des Bundesministers für Bildung über die Übermittlung von Daten, die Führung von Evidenzen, die Codierung und die statistischen Auswertungen und Verarbeitungen von Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privathochschulen (Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV)“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zur Anlage 3 folgender Eintrag eingefügt:

„Anlage 3a Daten für das Studierendenregister zur Ausstellung eines digitalen Studierendenausweises über die Ausweisplattform des Bundes gemäß § 10 Abs. 2 Bildungsdokumentationsgesetz 2020“

3. In § 14 Z 5 wird die Wortfolge „vbPK-AS“ durch die Wortfolge „verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens Amtliche Statistik (vbPK-AS)“ ersetzt.

4. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Datenverwaltung im Fachhochschulbereich erfolgt in der Applikation „Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (BIS)“ sowie im Datenverbund der Universitäten und Hochschulen. Fachhochschulen haben die Daten gemäß Z 1 bis 4, 6 sowie 7 in den Meldezeiträumen 15. bis 30. April und von 15. bis 30. November sowie die Daten gemäß Z 5 laufend, spätestens jedoch in den genannten Meldezeiträumen – unabhängig von Dateneingaben aufgrund anderer Normen – in der Applikation „BIS“ zu übermitteln.

1. Studierendendaten der Fachhochschulen gemäß **Anlage 2 Z 2** sowie 4.1. und 4.2.;
2. Daten zu vollständig positiv abgelegten Studienberechtigungsprüfungen gemäß **Anlage 5**;
3. Studierendendaten für die Gesamtevidenz der Studierenden der Fachhochschulen gemäß **Anlage 7**;
4. Personaldaten von Fachhochschulen gemäß **Anlage 10**;
5. Daten anlässlich der Aufnahme von Studierenden (UHStat 1) gemäß **Anlage 14** sowie der zusätzlichen Merkmale gemäß § 27 Abs. 4 und gemäß **Anlage 2 Z 4.3.**;
6. Daten über studienbezogene Auslandsaufenthalte (UHStat 2) gemäß **Anlage 15**;
7. Daten für die zentrale Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank gemäß § 10a des OeAD-Gesetzes – OeADG, BGBl. I Nr. 99/2008.“

5. In § 16 Abs. 2 Z 1 entfällt das Wort „sowie“ am Ende der lit. c; der Punkt am Ende der lit. d wird durch das Wort „sowie“ ersetzt; folgende lit. e wird angefügt:

- „e) Daten der zusätzlichen Merkmale von Studienwerberinnen und -werbern gemäß § 27 Abs. 4 mit Angabe des verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens Bildung und Forschung (vbPK-BF) bzw. des Ersatzkennzeichens gemäß **Anlage 2**.“

6. Dem § 18 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Prüfungen, die im Semester der Zulassung bereits vor 1. Oktober bzw. 1. März abgelegt werden, sind unbeschadet des früheren Prüfungsdatums dem ersten Semester zuzuordnen.“

7. Dem § 35 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Titel, das Inhaltsverzeichnis, § 14 Z 5, § 16 Abs. 1 und 2 Z 1 lit. c, d und e, § 18 Abs. 2, § 37 Abs. 4 sowie die Anlagen 2, 3, 3a, 7, 10 und 12 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 84/2026 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(4) Die Anlage 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 84/2026 tritt mit 1. März 2026 in Kraft.“

8. Dem § 37 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Fachhochschulen gilt Folgendes:

Die verpflichtende Meldung der internationalen Mobilitäten der außerordentlichen Studierenden von Hochschullehrgängen gemäß Anlage 2 und die verpflichtende Meldung der Lehrtätigkeit der Lehrenden von Hochschullehrgängen gemäß Anlage 10 gilt erstmals bei der BIS Meldung 15.04.2026.“

9. Anlage 1 lautet:

**„Anlage 1
zu § 6**

Anhang zum Diplom (Diploma Supplement)

1. Rahmenformular für die deutschsprachige Version (Anhang zum Diplom):

Dieser Anhang zum Diplom wurde nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO entwickelten Modell erstellt. Mit dem Anhang wird das Ziel verfolgt, ausreichend unabhängige Daten zur Verfügung zu stellen, um die internationale „Transparenz“ und die angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Diplomen, Abschlüssen, Zeugnissen usw.) zu verbessern. Der Anhang beschreibt Art, Niveau, Kontext, Inhalt und Status des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Anhang ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Er sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1	Angaben zur Inhaberin/zum Inhaber der Qualifikation
---	---

1.1	Familienname(n)	
1.2	Vorname(n)	
1.3	Geburtsdatum	TT/MM/JJJJ
1.4	Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung der/des Studierenden (wenn vorhanden)	
2	Angaben zur Qualifikation	
2.1	Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener akademischer Grad (in der Originalsprache)	
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation	
2.3	Name und Status der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)	
2.4	Name und Status der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die das Studium durchgeführt hat (in der Originalsprache)	
2.5	Im Unterricht/bei den Prüfungen verwendete Sprache(n)	
3	Angaben zu Niveau und Dauer der Qualifikation	
3.1	Niveau (Stufe) der Qualifikation	
3.2	Gesetzliche Dauer des Studiums (Regelstudiendauer) in ECTS-Anrechnungspunkten und/oder Jahren (Semestern)	
3.3	Zugangsvoraussetzung(en) (allgemeine Universitätsreife)	
4	Angaben zum Inhalt des abgeschlossenen Studiums und zu den erzielten Ergebnissen	
4.1	Studienform	
4.2	Lernergebnisse des Studiums	
4.3	Details zum Studium, individuell erworbene ECTS-Anrechnungspunkte und Noten	
4.4	Notensystem und, wenn verfügbar, ECTS-Einstufungstabelle	Einzelnoten: – „sehr gut“ (1) – „gut“ (2) – „befriedigend“ (3) – „genügend“ (4) – „nicht genügend“ (5) Positive Leistung, wo keine genaue Differenzierung erfolgt: – „mit Erfolg teilgenommen“ Negative Leistung, wo keine genaue Differenzierung erfolgt: – „ohne Erfolg teilgenommen“
4.5	Gesamtnote	Ziffernmäßig errechnete Gesamtnote (nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtet und auf zwei Kommastellen gerundet, wobei aufzurunden ist, wenn die Tausendstelstelle mindestens den Wert 5 hat) bzw. „nicht zutreffend“
5	Angaben zur Berechtigung der Qualifikation	
5.1	Zugang zu weiterführenden Studien	
5.2	Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)	Zugang zu reglementierten Berufen nach Maßgabe der berufsrechtlichen Vorschriften; Diplom im Sinne des Art. 11 lit. c/d/e der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
6	Weitere Angaben	
6.1	Weitere Angaben	

6.2	Weitere Informationsquellen	
7	Zertifizierung des Anhangs	
7.1	Dieses Dokument wurde gemäß § 19 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, in der geltenden Fassung, amtssigniert und hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
8	Angaben zum nationalen Hochschulsystem	
	Aktuelle Informationen zum österreichischen Hochschulsystem sind auf der Internetseite von Eurydice (Europäisches Bildungsinformationsnetz) sowie auf folgender nationaler Internetseite abrufbar: Bildungssystem.at [https://www.bildungssystem.at/hochschule]	

Amtssignatur

2. Rahmenformular für die englischsprachige Version (Diploma Supplement):

This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, the Council of Europe and UNESCO. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international „transparency“ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It is free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided in one of the sections, an explanation should give the reason why.

1	Information identifying the holder of the qualification	
1.1	Last name(s)	
1.2	First name(s)	
1.3	Date of birth	DD/MM/YYYY
1.4	Student identification number or code (if available)	
2	Information identifying the qualification	
2.1	Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)	
2.2	Main field(s) of study for the qualification	
2.3	Name and status of awarding institution (in original language)	
2.4	Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)	
2.5	Language(s) of instruction/examination	
3	Information on the level and duration of the qualification	
3.1	Level of the qualification	
3.2	Official duration of programme in ECTS credits and/or years	
3.3	Access requirement(s)	
4	Information on the programme completed and the results obtained	
4.1	Mode of study	
4.2	Programme learning outcomes	
4.3	Programme details, individual ECTS credits gained and grades/marks obtained	
4.4	Grading system and, if available, grade distribution table	Single grades: – „excellent“ (1) – „good“ (2) – „satisfactory“ (3) – „sufficient“ (4) – „insufficient“ (5) Positive achievement when a strict differentiation does not take place: – „successfully completed“ Negative achievement when a strict differentiation does not take place: – „unsuccessfully completed“

4.5	Overall classification of the qualification (in original language)	Numerical overall grade (Gesamtnote) (weighted according to ECTS credits and rounded to two decimal places, whereby rounding up is required if the third decimal digit is at least 5), or, respectively, „not applicable“
5	Information on the function of the qualification	
5.1	Access to further study	
5.2	Access to a regulated profession (if applicable)	Access to regulated professions according to professional regulations; diploma in the sense of Art. 11 lit. (c)/(d)/(e) of directive 2005/36/EG
6	Additional information	
6.1	Additional information	
6.2	Further information sources	
7	Certification of the supplement	
7.1	This document has been officially signed according to art. 19 of the E-Government Act, BGBl. I No. 10/2004, as amended, and has the legal proof of a public document.	
8	Information on the national higher education system	
	Up-to-date information on the Austrian higher education system is available on the Eurydice website (European education information network) and on the following national website: Bildungssystem.at [https://www.bildungssystem.at/en/tertiary-education]	
Amtssignatur		

“

10. Anlage 2 lautet:

„Anlage 2
zu § 16**Studierendendaten der Fachhochschulen****Applikation BIS und Datenverbund der Universitäten und Hochschulen****1. Aufbau der Studierendendaten für die Applikation BIS und für den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen (DVUH)**

Die Daten der **Anlage 2** enthalten Studierendendaten der Fachhochschulen für die Applikation BIS sowie für den DVUH und gliedern sich in Daten, die von beiden Applikationen, oder nur von der Applikation BIS oder nur von der Applikation DVUH genutzt werden. Des Weiteren werden Studierenden-Personendaten, Studiendaten (jeweils für ordentliche und außerordentliche Studierende), Studienbeitragsdatensätze sowie Daten für den Vollzug studienförderungsrechtlicher Vorschriften unterschieden. Die Daten sind für alle meldepflichtigen FH-Studierenden, unabhängig davon, ob es sich um ordentliche oder außerordentliche Studierende handelt, zu übermitteln.

2. Verarbeitung durch Applikation BIS und DVUH**2.1. FH-Studierenden-Personendaten**

Die Datensätze beziehen sich auf ordentliche Studierende von ordentlichen Studien, auf außerordentliche Studierende von außerordentlichen Studien (Hochschullehrgänge) sowie auf außerordentliche Studierende, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen. Die Datensätze umfassen auch jene Studierende, die ein im Ausland eingerichtetes Fachhochschul-Studium besuchen, welches mit einem österreichischen akademischen Grad abschließt (dislozierte Studierende).

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer des/der Studierenden	codiert gemäß § 4
2	Kennung der Bildungseinrichtung	codiert gemäß § 12
3	Semesterkennzeichen	Jahreszahl (vierstellig) + S oder W
4	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF	
5	Ersatzkennzeichen	
6	vbPK-AS	

7	Familienname	codiert nach BIS-SST, DVUH
8	Vorname	codiert nach BIS-SST, DVUH
9	Geburtsdatum	codiert nach BIS-SST, DVUH
10	Staatsangehörigkeit	codiert gemäß § 13 Abs. 4
11	Geschlecht	codiert gemäß § 13 Abs. 3
12	Akademische/r Grad/e vor dem Namen	codiert nach BIS-SST, DVUH
13	Akademische/r Grad/e nach dem Namen	codiert nach BIS-SST, DVUH
14	Staat des Heimatortes	codiert gemäß § 13 Abs. 4
15	Postleitzahl des Heimatortes	codiert nach BIS-SST, DVUH
16	Bezeichnung des Heimatortes	codiert nach BIS-SST, DVUH
17	Straße, Hausnummer/Stiege/Stock/Tür am Heimatort	codiert nach BIS-SST, DVUH
18	Staat der Zustelladresse	codiert nach BIS-SST, DVUH
19	Postleitzahl der Zustelladresse	codiert nach BIS-SST, DVUH
20	Ort der Zustelladresse	codiert nach BIS-SST, DVUH
21	Straße, Hausnummer, Stiege/Stock/Tür der Zustelladresse	codiert nach BIS-SST, DVUH
22	c/o	
23	E-Mail-Adresse (von BE vergeben)	
24	E-Mail-Adresse (privat)	

Zu lfd. Nr. 5 (Ersatzkennzeichen) sowie Nr. 7 und 8 (Familienname, Vorname): Die Erfassung dieser Daten erfolgt nur befristet, die Daten werden daher sieben Monate nach Erfassung in BIS gelöscht.

Zu lfd. Nr. 15, 16 (Postleitzahl des Heimatortes, Bezeichnung des Heimatortes) sowie Nr. 19 und 20 (Postleitzahl der Zustelladresse, Ort der Zustelladresse): im Bereich der Applikation BIS ist bei österreichischen Adressen eine Eingabe gemäß Kodex Tabelle PLZ der Einrichtung Bundesanstalt „Statistik Österreich“ erforderlich; bei ausländischen Adressen sowie im Bereich des DVUH sind keine Vorgaben zu beachten (Freitext).

2.2. FH-Studiendaten

2.2.1. Studiendaten für ordentliche FH-Studierende und außerordentliche FH-Studierende, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen

Die Datensätze beziehen sich auf ordentliche Studierende von ordentlichen Studien (FH-Studiengänge) und auf außerordentliche Studierende, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen.

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer des/der Studierenden	codiert gemäß § 4
2	Kennung der Bildungseinrichtung	codiert gemäß § 12
3	Semesterkennzeichen	Jahreszahl (vierstellig) + S oder W
4	Zugangsvoraussetzung (Schulform)	codiert nach BIS-SST
5	Datum der Erlangung der Zugangsvoraussetzung (Schulform)	codiert nach BIS-SST
6	Ausstellungsstaat der Urkunde über die Zugangsvoraussetzung (Schulform)	codiert gemäß § 13 Abs. 4
7	Beginndatum des Studiums	(JJJJMMTT)
8	Beendigungsdatum des Studiums	(JJJJMMTT)
9	Aufenthalt von (internationale Mobilität)	codiert nach BIS-SST, DVUH
10	Aufenthalt bis (internationale Mobilität)	codiert nach BIS-SST, DVUH
11	Mobilitätsprogramm (internationale Mobilität)	codiert nach BIS-SST, DVUH
12	Aufenthaltszweck (internationale Mobilität)	codiert nach BIS-SST, DVUH
13	Gastland (internationale Mobilität)	codiert gemäß § 13 Abs. 4
14	Herkunftsland (internationale Mobilität)	codiert gemäß § 13 Abs. 4
15	erworbene ECTS-Anrechnungspunkte (internationale Mobilität)	codiert nach BIS-SST, DVUH
16	anerkannte ECTS-Anrechnungspunkte (internationale Mobilität)	codiert nach BIS-SST, DVUH
17	Studiengangskennzahl	codiert nach BIS-SST, DVUH
18	Melddatum	codiert nach BIS-SST, DVUH
19	Studienkennung der öffentlichen Universitäten bei	codiert nach DVUH

	gemeinsam eingerichteten Studien	
20	Meldestatus	codiert nach DVUH
21	Unterbrechungsdatum des Studiums	codiert nach BIS-SST, DVUH
22	Wiedereintrittsdatum ins Studium	codiert nach BIS-SST, DVUH

2.2.2. Studiendaten für außerordentliche FH-Studierende von außerordentlichen Studien (Hochschullehrgänge)

Die Datensätze beziehen sich auf außerordentliche Studierende von außerordentlichen Studien (Hochschullehrgänge).

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	codiert gemäß § 4
2	Kennung der Bildungseinrichtung	codiert gemäß § 12
3	Semesterkennzeichen	Jahreszahl (vierstellig) + S oder W
4	Zugangsvoraussetzung (Schulform)	codiert nach BIS-SST
5	Datum der Erlangung der Zugangsvoraussetzung (Schulform)	codiert nach BIS-SST
6	Ausstellungsstaat der Urkunde über die Zugangsvoraussetzung (Schulform)	codiert nach § 13 Abs. 4
7	Beginndatum des Hochschullehrganges	(JJJJMMTT)
8	Beendigungsdatum des Hochschullehrganges	(JJJJMMTT)
9	Studienkennung der öffentlichen Universitäten bei gemeinsam eingerichteten Studien	codiert nach DVUH
10	Melddatum	codiert nach BIS-SST, DVUH
11	Hochschullehrgangsnummer	codiert nach BIS-SST, DVUH
12	Meldestatus	codiert nach DVUH
13	Aufenthalt von (internationale Mobilität)	codiert nach BIS-SST, DVUH
14	Aufenthalt bis (internationale Mobilität)	codiert nach BIS-SST, DVUH
15	Mobilitätsprogramm (internationale Mobilität)	codiert nach BIS-SST, DVUH
16	Aufenthaltszweck (internationale Mobilität)	codiert nach BIS-SST, DVUH
17	Gastland (internationale Mobilität)	codiert gemäß § 13 Abs. 4
18	Herkunftsland (internationale Mobilität)	codiert gemäß § 13 Abs. 4
19	erworbene ECTS-Anrechnungspunkte (internationale Mobilität)	codiert nach BIS-SST, DVUH
20	anerkannte ECTS-Anrechnungspunkte (internationale Mobilität)	codiert nach BIS-SST, DVUH

Zu lfd. Nr. 4 (Zugangsvoraussetzung/Schulform) und 5 (Datum der Erlangung der Zugangsvoraussetzung/Schulform): bis zum Studienjahr 2021/22 erfolgt die Eingabe gemäß BIS, ab dem Studienjahr 2022/23 gemäß DVUH.

3. Verarbeitung durch den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen

3.1. Studienbeitragsdaten

Die nachfolgenden Daten werden von Fachhochschulen an den Datenverbund zum Zweck der Sicherstellung der Einhebung von Studierendenbeiträgen gemeldet. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an die Applikation BIS. Die Daten sind für alle ordentlichen und außerordentlichen FH-Studierenden mit Beitragspflicht anzuführen. Eine Beitragspflicht besteht bereits bei der Abführung des Studierendenbeitrages.

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer des/der Studierenden	codiert gemäß § 4
2	Kennung der Bildungseinrichtung	codiert gemäß § 12
3	Beitragssemester	Jahreszahl (vierstellig) + S oder W
4	Beitragsstatus	FHs codieren mit „X“ wenn beitragspflichtig, ÖH-Beitrag +

		„ggf. Studienbeitrag“
5	Studierendenbeitrag ÖH	
6	Sonderbeitrag ÖH	
7	Studienbeitrag	
8	Nachforderung Studienbeitrag	
9	Valutadatum (Ende der Zahlungsfrist)	
10	Valutadatum Nachfrist	
11	Letztes Buchungsdatum	
12	Zulassungsstatus	Codierung gemäß DVUH-Spezifikation
13	Meldung der Fortsetzung des Studiums (Fortsetzungskennzahl)	Codierung gemäß DVUH-Spezifikation
14	Bezahlstatus	
15	IST-Beitrag	
16	Studienbeitragskonto der FH	
17	Vollzugsmeldung	

3.2. Studienförderungs- und Prüfungsdaten

Zum Zweck der Bereitstellung von Daten für den Vollzug studienförderungsrechtlicher Vorgaben sowie für die Übermittlung von Prüfungsdaten bei gemeinsam eingerichteten Studien sind folgende Daten zu übermitteln:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer der/des Studierenden	codiert gemäß § 4
2	Kennung der Bildungseinrichtung	
3	Semesterkennzeichen	Jahreszahl (vierstellig) + S oder W
4	Semesterzahl	
5	ECTS-Anrechnungspunkte	
6	Studiengangskennzahl	

4. Verarbeitung durch die Applikation BIS

Die nachfolgenden Daten werden nur mittels Applikation BIS und nicht durch den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen verarbeitet.

4.1. Studiendaten für ordentliche FH-Studierende und außerordentliche FH-Studierende, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen

Die Datensätze beziehen sich auf ordentliche Studierende von ordentlichen Studien (FH-Studiengänge) und auf außerordentlich Studierende, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen.

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Studiengangskennzahl	codiert nach BIS-SST
2	Standort	codiert nach BIS-SST
3	Organisationsform	codiert nach BIS-SST
4	Personenkennzeichen	codiert nach BIS-SST
5	Zugangsvoraussetzung Master	codiert nach BIS-SST
6	Datum der Erlangung der Zugangsvoraussetzung Master	codiert nach BIS-SST
7	Ausstellungsstaat der Urkunden über die Zugangsvoraussetzung Master	codiert nach BIS-SST, DVUH
8	Ausbildungssemester	codiert nach BIS-SST
9	Studierendenstatus	codiert nach BIS-SST
10	Berufstätigkeit	codiert nach BIS-SST
11	VonNachPersKZ	codiert nach BIS-SST
12	Förderrelevanz für das Bundesministerium	codiert nach BIS-SST
13	Förderung des Auslandsaufenthaltes outgoings	codiert nach BIS-SST
14	Mobilitätsprogramm des gemeinsamen (eingerichteten) Studiums	codiert nach BIS-SST

15	Programmnummer des gemeinsamen (eingesetzten) Studiums	codiert nach BIS-SST
16	Studierendentyp im gemeinsamen (eingesetzten) Studiums	codiert nach BIS-SST
17	Partnerinstitution des gemeinsamen (eingesetzten) Studiums	codiert nach BIS-SST
18	Studierendenstatus im gemeinsamen (eingesetzten) Studium	codiert nach BIS-SST
19	Ausbildungssemester im gemeinsamen (eingesetzten) Studium	codiert nach BIS-SST
20	Beendigungsdatum des gemeinsam (eingesetzten) Studiums	codiert nach BIS SST
21	Melddatum	codiert nach BIS-SST
22	Erhalterkennzahl	codiert nach BIS-SST
23	Duales Studium	codiert nach BIS-SST

4.2. Studiendaten für außerordentliche FH-Studierende von Hochschullehrgängen

Die Datensätze beziehen sich auf außerordentliche Studierende von Hochschullehrgängen

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Melddatum	15.11.JJJJ und 15.04.JJJJ
2	Erhalterkennzahl	codiert nach BIS-SST
3	Hochschullehrgangsnummer	codiert nach BIS-SST
4	Standort	codiert nach BIS-SST
5	Personenkennzeichen	codiert nach BIS-SST
6	Zugangsvoraussetzung Master	codiert nach BIS-SST
7	Datum der Erlangung der Zugangsvoraussetzung Master	codiert nach BIS-SST
8	Ausstellungsstaat der Urkunde über die Zugangsvoraussetzung Master	codiert gemäß § 13 Abs. 4
9	Studierendenstatus	codiert nach BIS-SST
10	Organisationsform	codiert nach BIS-SST
11	Mobilitätsprogramm des gemeinsamen (eingesetzten) Studiums	codiert nach BIS-SST
12	Programmnummer des gemeinsamen (eingesetzten) Studiums	codiert nach BIS-SST
13	Studierendentyp im gemeinsamen eingesetzten Studium	codiert nach BIS-SST
14	Partnerinstitution des gemeinsamen (eingesetzten) Studium	codiert nach BIS-SST
15	Studierendenstatus im gemeinsamen (eingesetzten) Studium	codiert nach BIS-SST
16	Beendigungsdatum des gemeinsamen (eingesetzten) Studiums	codiert nach BIS-SST

4.3. Daten von Studienwerberinnen und -werbern

Die Datensätze beziehen sich auf Studienwerberinnen und -werber von ordentlichen FH-Studien.

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	vbPK-BF	
2	Ersatzkennzeichen	gemäß Bildungsdokumentationsgesetz 2020
3	Semesterkennzeichen	codiert nach BIS-SST
4	Geburtsdatum	codiert nach BIS-SST
5	Geschlecht	codiert gemäß § 13 Abs. 3
6	Staatsangehörigkeit	codiert gemäß § 13 Abs. 4
7	Studiengangskennzahl	codiert nach BIS-SST
8	Organisationsform	codiert nach BIS-SST
9	Zugangsvoraussetzung (Schulform)	codiert nach BIS-SST
10	Zugangsvoraussetzung Master	codiert nach BIS-SST

“

11. Anlage 3 lautet:

**„Anlage 3
zu § 18 Abs. 1**

Studierendendaten für den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen

1. Aufbau der Datensätze der Studierendendaten für den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen:

1.1 Für Universitäten und Pädagogische Hochschulen gilt:

- 1.1.1 Für eine Volllieferung an den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen sind alle Studien, deren Zulassungsdatum sich auf das betreffende Semester bezieht oder deren Beginndatum oder Beendigungsdatum im betreffenden Semester liegt oder zu denen für das betreffende Semester eine Meldung der Fortsetzung des Studiums oder eine Beurlaubung vorliegt, sowie die Personen- und Studienbeitragsdatensätze der Studierenden dieser Studien auszuwählen.
- 1.1.2 Nachlieferungen von Neuzulassungen haben Personen-, Studien- und Studienbeitragsdatensätze, andere Nachlieferungen jedenfalls Personen- und Studiendatensätze, zu enthalten.
- 1.1.3 Die Basislieferung hat die unter dem Blickwinkel des nächstfolgenden Semesters aufbereiteten Personen-, Studien- und Studienbeitragsdatensätze aller Studierenden zu enthalten, die zum Zeitpunkt der Basislieferung ein Studium mit aufrechter Zulassung an der zur Verfügung stehenden Universität bzw. Pädagogischen Hochschule aufweisen.

1.2 Für Privathochschulen gilt:

- 1.2.1 Für eine Volllieferung an den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen sind alle Personendatensätze der Studierenden auszuwählen, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages zu einem Studium zugelassen sind, deren Zulassungsdatum sich auf das betreffende Semester bezieht oder deren Beginn- oder Beendigungsdatum im betreffenden Semester liegt oder zu denen für das betreffende Semester eine Meldung der Fortsetzung des Studiums oder eine Beurlaubung oder eine Unterbrechung vorliegt.
- 1.2.2 Nachlieferungen von Neuzulassungen und andere Nachlieferungen haben Personendatensätze zu enthalten.
- 1.2.3 Die Basislieferung hat die unter dem Blickwinkel des nächstfolgenden Semesters aufbereiteten Personendatensätze aller Studierenden zu enthalten, die zum Zeitpunkt der Basislieferung aufgrund eines Ausbildungsvertrages ein Studium mit aufrechter Zulassung an einer Privathochschule aufweisen.

2. Aufbau der Datensätze:

- 2.1 Die Daten einer oder eines Studierenden an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen bestehen aus dem Personendatensatz, dem Studienbeitragsdatensatz und zugeordneten Studiendatensätzen. Die Daten einer oder eines Studierenden an Privathochschulen bestehen aus dem Personendatensatz.

2.2 Aufbau der Personendatensätze:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF bzw. Ersatzkennzeichen	
3	vbPK-AS	
4	Meldende Universität bzw. Pädagogische Hochschule bzw. Privathochschule	codiert (§ 12)
5	Bezugssemester	
6	Familienname	
7	Vorname/n	
8	Geburtsdatum	(JJJJMMTT)
9	Staatsangehörigkeit	codiert (§ 12)
10	Geschlecht	M, W, X, O, I oder K
11	akademische/r Grad/e vor dem Namen	
12	akademische/r Grad/e nach dem Namen	
13	Staat der Anschrift am Heimatort	codiert (§ 12)
14	Postleitzahl der Anschrift am Heimatort	

15	Heimatort	
16	Straße, Hausnummer/Stiege/Stock/Tür-Nr.	
17	Staat der Zustelladresse	
18	Postleitzahl der Zustelladresse	
19	Ort der Zustelladresse	
20	Straße, Hausnummer/Stiege/Stock/Tür-Nr.	
21	c/o-Name	
22	E-Mail-Adresse	
23	Lichtbild	

2.2.1 Zusätzlich für Studierende an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen:

23	Kennzeichnung für die Personenzählung PE/PN	3.3
24	Kennzeichnung für die Personenzählung PO	3.4
25	Studienbeitragsstatus	codiert (§ 12)

2.2.2 Zusätzlich für Studierende von Privathochschulen:

23	in Bezug auf die Person konstante Datensatzkennung	
----	--	--

2.3 Aufbau der Studienbeitragsdatensätze:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF	
3	meldende Universität bzw. Pädagogische Hochschule	codiert (§ 12)
4	Beitragssemester	
5	Bezahlungsstatus	3.6
6	Vorschreibung Studienbeitrag	
7	Vorschreibung Studierendenbeitrag	
8	Vorschreibung Sonderbeitrag	
9	Valutadatum der Vorschreibung	entspricht Zahlungsfrist auf Zahlungsaufforderung
10	Nachforderung Studienbeitrag	
11	Nachforderung Studierendenbeitrag	
12	Nachforderung Sonderbeitrag	
13	Valutadatum der Nachforderung	entspricht Zahlungsfrist auf Zahlungsaufforderung
14	Ist-Betrag	
15	letztes Buchungsdatum	(JJJJMMTT)
16	Studienbeitragskonto der Universität bzw. Pädagogischen Hochschule	IBAN

2.4 Aufbau der Studiendatenätze:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF	
3	meldende Universität bzw. Pädagogische Hochschule	codiert (§ 12)
4	Bezugssemester	
5	Kennzeichnung Studiengesetz	3.7
6	Universität oder Pädagogische Hochschule der Zulassung	codiert (§ 12)
7	Kennzahl-1 des Studiums	codiert (§ 12)
8	Kennzahl-2 des Studiums	codiert (§ 12)
9	Kennzahl-3 des Studiums	codiert (§ 12)
10	zweite Universität bzw. Pädagogische Hochschule oder	codiert (§ 12)

	Lehrverbund	
11	Antrags-, Zulassungs- oder Beginndatum	(JJJJMMTT); 3.8
12	Form der allgemeinen Universitätsreife	codiert (§ 12)
13	Datum der allgemeinen Universitätsreife	(JJJJMM); 3.2
14	Ausstellungsstaat der allgemeinen Universitätsreife	codiert (§ 12)
15	Zulassungsstatus	3.9
16	Anfängerkennzeichen SN für Fach-1	3.10
17	Anfängerkennzeichen SN für Fach-2	3.10
18	Meldung der Fortsetzung des Studiums	3.11
19	Mobilitätsprogramm	codiert (§ 12); 3.5
20	Gastland des Auslandsaufenthaltes	codiert (§ 12)
21	Beendigungsdatum	(JJJJMMTT); 3.12
22	Curriculum Fach 1	3.13
23	Curriculum Fach 2	3.13
24	Datum der Fortsetzungsmeldung	(JJJJMMTT); 3.13
25	Schließungsgrund	3.14

3. Feldinhalt:

- 3.1 Die Felder 1 bis 10, 13, 15, 17 bis 20 und 25 des Personendatensatzes dürfen nicht leer übergeben werden; bei einem Heimatort in Österreich darf auch Feld 14 nicht leer übergeben werden. Die Felder 1 bis 9 des Studienbeitragsdatensatzes und die Felder 1 bis 7 und 11 bis 15 des Studiendatensatzes dürfen nicht leer übergeben werden.
- 3.2 Bei der Codierung der allgemeinen Universitätsreife mit „00“, „35“, „52“, „55“ und „98“ ist dieses Feld mit „000000“, bei der Codierung der allgemeinen Universitätsreife mit „99“ mit „999999“ zu besetzen. Bei der Codierung des Ausstellungsstaats der allgemeinen Universitätsreife mit „00“, „55“, „98“ und „99“ ist dieses Feld leer zu übergeben. Die Angabe des Codes „00“ ist längstens bis zum Ende des jeweiligen Semesters durch eine gültige Codierung zu ersetzen.
- 3.3 Wenn die Person erstmals an dieser Universität bzw. Pädagogischen Hochschule zu einem Studium zugelassen wurde („PN“ gemäß den **Anlagen 11 und 12**), so ist das Feld mit „N“ zu besetzen. Wenn die Person an dieser Universität bzw. Pädagogischen Hochschule jedoch erstmals in Österreich zu einem Studium zugelassen wurde („PE“ gemäß den **Anlagen 11 und 12**), so ist „E“ einzusetzen. In den übrigen Fällen bleibt das Feld leer.
- 3.4 Wenn die Person erstmals an dieser Universität bzw. Pädagogischen Hochschule zu einem ordentlichen Studium zugelassen wurde („PO“ gemäß den **Anlagen 11 und 12**), so ist das Feld mit „O“ zu besetzen. In den übrigen Fällen bleibt das Feld leer.
- 3.5 Bei Vorliegen des Beitragsstatus M, S oder C ist das für den Erlass des Studienbeitrages maßgebliche Mobilitätsprogramm samt Gastland des Auslandsaufenthaltes anzugeben. Bei Vorliegen eines anderen Beitragsstatus ist die der Universität bzw. Pädagogischen Hochschule bekannte Teilnahme der oder des Studierenden an einem internationalen Mobilitätsprogramm samt Gastland anzugeben. Beginnt die Teilnahme in den Semester- oder Sommerferien, ist sie dem nachfolgenden Semester zuzuordnen.
- 3.6 Zu verwenden sind die Codes:

0	vorgeschrieben
1	Betrag nicht ordnungsgemäß
2	zu spät bezahlt
7	bezahlt „so gut wie“
8	bezahlt an anderer postsekundärer Bildungseinrichtung
9	ordnungsgemäß bezahlt

3.7 Kennzeichnung Studiengesetz:

- Für Universitäten: Außerordentliche Studien und ordentliche Studien aufgrund von Studienplänen gemäß UniStG und Curricula gemäß UG sind mit „U“, ordentliche Studien nach Studienvorschriften aus der Zeit vor Inkrafttreten des UniStG sind mit „A“ zu kennzeichnen.

- Für Pädagogische Hochschulen: Ordentliche Studien auf Grund von Curricula gemäß HG sind mit „H“, ordentliche Studien nach Studienvorschriften aus der Zeit vor Inkrafttreten des HG sind mit „A“ zu kennzeichnen.
 - Für gemeinsam zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen eingerichtete Studien: Sind mit „L“ zu kennzeichnen, ebenso die im Lehrverbund angebotenen Erweiterungsstudien.
- 3.8 In Verbindung mit Zulassungsstatus V ist das Datum des Zulassungsantrages, in Verbindung mit Zulassungsstatus B das Zulassungsdatum anzugeben. In Verbindung mit dem Zulassungsstatus F ist im Regelfall das Zulassungsdatum anzugeben. Handelt es sich um ein Diplomstudium mit Studienzweigen, kann beim Übertritt in den Studienzweig der Beginn dieser Studienphase mit dem neuen Beginndatum gemeldet werden. Ebenso kann in einem kombinierten Master- und Doktoratsstudium der Übertritt in den Doktoratsteil mit neuem Beginndatum gemeldet werden.
- 3.9 Zu verwenden sind die Codes:

V	Antrag auf Zulassung
B	Zulassung zum Studium (neu oder nach Erlöschen der Zulassung)
F	Zulassung zum Studium ist aufrecht (nicht erloschen)
X	Zulassung zum Studium ist erloschen

Eine Studienänderung ohne Zulassungscharakter (zB Wechsel des Studienzweiges, Unterstellung unter die neu geltenden Studienvorschriften, Wechsel vom Masterteil in den Doktoratsteil in einem kombinierten Master- und Doktoratsstudium) an derselben Universität bzw. Pädagogischen Hochschule ist mit „F“ zu kennzeichnen. Bei Mitbelegungen ist der Zulassungsstatus mit „F“ anzugeben, sofern nicht im gleichen Semester die Schließung erfolgt. In diesem Fall ist der Zulassungsstatus „X“ zu melden. Bei amtswegigen Mitbelegungen kann als Zulassungsstatus „B“, „F“ oder „X“ gemeldet werden.

3.10 Anfängerkennzeichen:

- „Anfängerkennzeichen SN für Fach-1“ entspricht allen Einfachstudien, dem ersten Unterrichtsfach des Lehramtsstudiums;
 - „Anfängerkennzeichen SN für Fach-2“ entspricht dem zweiten Unterrichtsfach bzw. der gewählten Spezialisierung.
 - Das Anfängerkennzeichen „A“ ist im Semester der Zulassung entsprechend der Anordnung der Studienkennzahlen bei jedem Fach zu setzen, zu dem es an dieser Universität bzw. Pädagogischen Hochschule kein Vorstudium gibt. In den folgenden Semestern des Studiums bleiben diese Felder leer.
 - Ein Vorstudium liegt vor, wenn an dieser Universität bzw. Pädagogischen Hochschule bereits in einem früheren Semester eine Zulassung zu einem Studium erfolgte, in dem dieses Fach enthalten war. Bei einem Lehramtsstudium sind die Voraussetzungen für ein allfälliges Anfängerkennzeichen für jedes Unterrichtsfach bzw. die Spezialisierung gesondert zu prüfen. In den Sprachen der Romanistik und Slawistik ist kein Anfängerkennzeichen zu setzen, wenn schon früher eine Zulassung zur gleichen Sprache erfolgte. In der Studienrichtung Instrumentalstudium unterbleibt das Anfängerkennzeichen bei neuerlicher Wahl desselben Instrumentes im Rahmen der aktuellen Studienzulassung. Die Zulassung zu einem Bachelorstudium ist bei Vorliegen einer früheren Zulassung zum Diplomstudium derselben Studienrichtung ebenfalls ohne Anfängerkennzeichen darzustellen. Bei Zulassung zu einem dreijährigen Doktoratsstudium unterbleibt das Anfängerkennzeichen im Fall früherer Zulassung zu einem fachgleichen Doktoratsstudium mit kürzerer gesetzlicher Studiendauer. In einem kombinierten Master- und Doktoratsstudium mit verpflichtender oder optionaler Masterarbeit unterbleibt das Anfängerkennzeichen beim Übertritt in den Doktoratsabschnitt.
- 3.11 Das Feld ist mit dem Buchstaben „I“ zu besetzen, wenn die oder der Studierende im aktuellen Semester zu diesem Studium zugelassen wurde oder die Fortsetzung des Studiums gemeldet hat. Das Feld ist mit „A“ zu besetzen, solange die oder der Studierende die Fortsetzung des Studiums bei gleichzeitigem Auslandsaufenthalt unter Anwendung von § 92 Abs. 1 Z 1 oder 2 UG bzw. § 71 Abs. 1 Z 1 HG gemeldet hat. In Semestern einer Beurlaubung ist das Feld mit „U“ zu besetzen.
- 3.12 Das Feld ist mit dem Datum des Erlöschens der Zulassung des Studiums und bei Diplomstudien mit Studienzweigen mit dem Datum der Beendigung dieser Studienphase beim Übertritt in den Studienzweig zu besetzen.

3.13 Nur im Falle von gemeinsam eingerichteten Studien zu melden; die Datenfelder dürfen in diesem Fall nicht leer übermittelt werden.

3.14 Zu verwenden sind die Codes:

A	Mindeststudienleistung nicht erbracht – UG § 68 (1) Z 2a
B	Fehlende Fortsetzungsmeldung – UG § 68 (1) Z 2
C	Letzte zulässige Wiederholung negativ – UG § 68 (1) Z 3
D	Positiver Studienabschluss – UG § 68 (1) Z 6

Die Studienschließungen aufgrund der Codes „B“, „C“ und „D“ sind nur im Falle von gemeinsam eingerichteten Studien zu melden.“

12. Nach der Anlage 3 wird folgende Anlage 3a eingefügt:

**„Anlage 3a
zu § 18 Abs. 1**

**Daten für das Studierendenregister zur Ausstellung eines digitalen Studierendenausweises
über die Ausweisplattform des Bundes gemäß § 10 Abs. 2
Bildungsdokumentationsgesetz 2020**

1. Für die Ausstellung eines digitalen Studierendenausweises über die Ausweisplattform des Bundes werden dem Studierendenregister folgende Daten vom DVUH bereitgestellt:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Akademischer Grad (dem Namen vorangestellt)	
2	Akademischer Grad (dem Namen nachgestellt)	
3	Matrikelnummer	

2. Folgende Daten werden aus den vorhandenen Daten des DVUH ermittelt/aufbereitet:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Studierendenstatus („studierend“/„nicht studierend“)	
2	Gültigkeit des Studierendenausweises	
3	Aktive Zulassungen	
4	Meldende (zulassende) Bildungseinrichtung	
5	Gültigkeit der Zulassung an der jeweiligen Bildungseinrichtung	

3. Für das Personenbild am digitalen Studierendenausweis gelten folgende Regelungen:

- 3.1. Grundsätzlich wird das jeweils aktuellere Bild gemäß § 9 Abs. 1 Z 9 lit. a bis d Bildungsdokumentationsgesetz 2020 an die Ausweisplattform weitergegeben. Die Daten werden dabei bei Anfragen seitens der Ausweisplattform jeweils durch das Studierendenregister aus den entsprechenden Registern abgefragt und an die Ausweisplattform übermittelt. Die Daten werden im Studierendenregister nicht gespeichert.
- 3.2. Falls in den oben genannten Registern kein aktuelles Personenbild verfügbar ist, muss jede meldende Bildungseinrichtung dem Studierendenregister im Wege des DVUH nach Maßgabe der Verfügbarkeit und der technischen Möglichkeiten zum Zweck der Bereitstellung des digitalen Studierendenausweises gemäß § 11a Bildungsdokumentationsgesetz 2020 über die Ausweisplattform ein aktuelles Personenbild aus ihren lokalen Datenbeständen überlassen.
- 3.3. Von der Bildungseinrichtung gemeldete Bilddaten werden als JPG oder PNG Bild BASE64 encodiert dargestellt. Die Auflösung ist entweder 413x531px, 473x608px oder 481x606px.

“

13. Anlage 7 lautet:

**„Anlage 7
zu § 19 Abs. 3**

Studierendendaten für die Gesamtevidenz der Studierenden der Fachhochschulen

1. Merkmale ordentlicher Studien:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Personenkennzeichen	codiert nach BIS-SST
2	Matrikelnummer	codiert gemäß § 4
3	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF	
4	Geburtsdatum	codiert nach BIS-SST, DVUH
5	Staatsangehörigkeit	codiert gemäß § 13 Abs. 4
6	Geschlecht	codiert gemäß § 13 Abs. 3
7	Staat des Heimatortes	codiert gemäß § 13 Abs. 4
8	Postleitzahl des Heimatortes	codiert nach BIS-SST, DVUH
9	Bezeichnung des Heimatortes	codiert nach BIS-SST, DVUH
10	Zugangsvoraussetzung (Schulform)	codiert nach BIS-SST
11	Zugangsvoraussetzung Master	codiert nach BIS-SST
12	Datum der Erlangung der Zugangsvoraussetzung (Schulform)	codiert nach BIS-SST
13	Datum der Erlangung der Zugangsvoraussetzung Master	codiert nach BIS-SST
14	Ausstellungsstaat der Urkunde über die Zugangsvoraussetzung (Schulform)	codiert gemäß § 13 Abs. 4
15	Ausstellungsstaat der Urkunde über die Zugangsvoraussetzung Master	codiert nach BIS-SST, DVUH
16	Studiengangskennzahl	codiert nach BIS-SST, DVUH
17	Studiengangsart	codiert nach BIS-SST
18	Standort	codiert nach BIS-SST
19	Organisationsform	codiert nach BIS-SST
20	Startsemester des Studiengangs	
21	Beginndatum des Studiums	(JJJJMMTT)
22	Beendigungsdatum des Studiums	(JJJJMMTT)
23	Ausbildungssemester	codiert nach BIS-SST
24	Studierendenstatus	codiert nach BIS-SST
25	Studienanfänger/in	
26	Berufstätigkeit	codiert nach BIS-SST
27	VonNachPersKZ	codiert nach BIS-SST
28	Mobilitätsprogramm (internationale Mobilität)	codiert nach BIS-SST, DVUH
29	Gastland (internationale Mobilität)	codiert gemäß § 13 Abs. 4
30	Mobilitätsprogramm des gemeinsamen Studiums	codiert nach BIS-SST
31	Studierendentyp im gemeinsamen Studium	codiert nach BIS-SST
32	Partnerinstitution des gemeinsamen Studiums	codiert nach BIS-SST

2. Merkmale außerordentlicher Studien in Form von Hochschullehrgängen:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Personenkennzeichen	codiert nach BIS-SST
2	Matrikelnummer der/des Studierenden	codiert gemäß § 4
3	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF	
4	Geburtsdatum	codiert nach BIS-SST, DVUH
5	Staatsangehörigkeit	codiert gemäß § 13 Abs. 4
6	Geschlecht	codiert gemäß § 13 Abs. 3
7	Staat des Heimatortes	codiert gemäß § 13 Abs. 4
8	Postleitzahl des Heimatortes	codiert nach BIS-SST, DVUH
9	Bezeichnung des Heimatort	codiert nach BIS-SST, DVUH
10	Zugangsvoraussetzung (Schulform)	codiert gemäß BIS-SST
11	Zugangsvoraussetzung Master	codiert gemäß BIS-SST
12	Datum der Erlangung der Zugangsvoraussetzung (Schulform)	codiert gemäß BIS-SST
13	Datum der Erlangung der Zugangsvoraussetzung Master	codiert gemäß BIS-SST

14	Ausstellungsstaat der Urkunde über die Zugangsvoraussetzung (Schulform)	codiert gemäß § 13 Abs. 4
15	Ausstellungsstaat der Urkunde über die Zugangsvoraussetzung Master	codiert nach BIS-SST, DVUH
16	Beginndatum des Studiums	(JJJJMMTT)
17	Beendigungsdatum des Studiums	(JJJJMMTT)
18	Studierendenstatus	codiert nach BIS-SST
19	Hochschullehrgangsnummer	codiert nach BIS-SST
20	Hochschullehrgangsart	codiert nach BIS-SST
21	Organisationsform	codiert nach BIS-SST
22	Mobilitätsprogramm (internationale Mobilität)	codiert nach BIS-SST, DVUH
23	Gastland (internationale Mobilität)	codiert gemäß § 13 Abs. 4
24	Mobilitätsprogramm des gemeinsamen Studiums	codiert nach BIS-SST
25	Studierendentyp im gemeinsamen Studium	codiert nach BIS-SST
26	Partnerinstitution des gemeinsamen Studiums	codiert nach BIS-SST

3. Merkmale außerordentlicher Studien in Form des Besuches einzelner Lehrveranstaltungen:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Personenkennzeichen	codiert nach BIS-SST
2	Matrikelnummer	codiert gemäß § 4
3	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF	
4	Geburtsdatum	codiert nach BIS-SST, DVUH
5	Staatsangehörigkeit	codiert gemäß § 13 Abs. 4
6	Geschlecht	codiert gemäß § 13 Abs. 3
7	Staat des Heimatortes	codiert gemäß § 13 Abs. 4
8	Postleitzahl des Heimatortes	codiert nach BIS-SST, DVUH
9	Bezeichnung des Heimatortes	codiert nach BIS-SST, DVUH
10	Studiengangskennzahl	codiert nach BIS-SST, DVUH
11	Studierendenstatus	codiert nach BIS-SST
12	Studienanfänger/in	
13	Beginndatum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen	codiert nach BIS-SST
14	Beendigungsdatum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen	codiert nach BIS-SST

“

14. Anlage 10 lautet:

„Anlage 10 zu § 21 Abs. 2 und 3 Personaldaten von Fachhochschulen und Privathochschulen für die Bundesministerin oder den Bundesminister

1. Aufbau der Datensätze des Personals von Fachhochschulen und Privathochschulen:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	in Bezug auf die Person konstante Datensatzkennung	Personalnummer
2	Geschlecht	M, W, X, O, I oder K
3	Geburtsjahr	
4	Staatsangehörigkeit	codiert gemäß § 13 Abs. 3
5	höchste abgeschlossene Ausbildung	gemäß Z 2.1
6	Beschäftigungsart 1	gemäß Z 2.2
7	Beschäftigungsart 2	gemäß Z 2.3
8	Beschäftigungsausmaß in % einer Vollzeit-Beschäftigung	
9	Verwendung	gemäß Z 2.4
10	Funktion gemäß Z 2.5 bei Fachhochschulen und gemäß Z 2.6 bei Privathochschulen	
11	Beschäftigungsausmaß in % einer Vollzeit-Beschäftigung auf	

	Basis eines Jahresvollzeitäquivalents bei Fachhochschulen	
12	Fachhochschul-Studiengang bei Fachhochschulen (bei Lehrtätigkeit in Verwendung 1 gemäß Z 2.4 und bei Funktion 5 sowie 7 gemäß Z 2.5)	Studiengangskennzahl
13	Hochschullehrgang bei Fachhochschulen (bei Lehrtätigkeit in Verwendung 1 gemäß Z 2.4)	Lehrgangsnummer
14	Ausmaß der Lehrtätigkeit in Semesterwochenstunden bei Fachhochschulen (bei Verwendung 1 gemäß Z 2.4)	

2. Feldinhalt:

2.1 Höchste abgeschlossene Ausbildung:

1	Universitätsabschluss mit Doktors- oder PhD-Abschluss (als Zweit- oder Drittabschluss)
2	Universitäts- oder Hochschulabschluss auf Diplom- oder Masterebene, Doktorat der Medizin (Human- und Zahnmedizin) sowie Doktorat aufgrund von Studienvorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, oder Abschluss eines Universitätslehrganges oder Lehrganges universitären Charakters mit Mastergrad (§ 51 Abs. 2 Z 23 UG oder §§ 26 Abs. 1 und 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997) oder eines Hochschullehrganges (§ 9 FHG) mit Mastergrad
3	Fachhochschulabschluss auf Diplom- oder Masterebene
4	Universitäts- oder Hochschulabschluss auf Bachelorebene (einschließlich Kurzstudien)
5	Fachhochschulabschluss auf Bachelorebene
6	Diplom einer Akademie für Lehrerbildung, Akademie für Sozialarbeit, Medizinisch- technischen Akademie, Hebammenakademie, Militärakademie oder einer anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung
7	anderer tertiärer Bildungsabschluss (Kolleg, Meisterprüfung, Universitätslehrgang) oder Hochschullehrgang gemäß § 9 FHG, mit dem kein akademischer Grad verbunden war
8	Reifeprüfung einer allgemein bildenden höheren Schule
9	Reife- und Diplomprüfung einer berufsbildenden oder lehrer- und erzieherbildenden höheren Schule
10	Lehrabschlussprüfung, berufsbildende mittlere Schule oder vergleichbare Berufsausbildung
11	Pflichtschule
	Ausländische Abschlüsse sind sinngemäß zuzuordnen.

2.2 Beschäftigungsart – Beschäftigungsart 1:

1	Dienstverhältnis zum Bund
2	Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft
3	Dienstverhältnis zur postsekundären Bildungseinrichtung oder deren Träger
4	Lehr- oder Ausbildungsverhältnis
5	Sonstiges Beschäftigungsverhältnis
6	Dienstverhältnis zu einer anderen Bildungseinrichtung oder einem anderen Träger
7	Freier Dienstvertrag

2.3 Beschäftigungsart – Beschäftigungsart 2:

1	befristetes Beschäftigungsverhältnis
2	unbefristetes Beschäftigungsverhältnis

2.4 Verwendung:

1	wissenschaftliche Lehre und Forschung
2	wissenschaftliche Mitarbeit in Lehre und Forschung
3	professionelle Unterstützung der Studierenden in akademischen Belangen
4	professionelle Unterstützung der Studierenden in Gesundheits- und Sozialbelangen
5	Management
6	Verwaltung
7	Wartung und Betrieb

2.5 Funktion (Fachhochschule):

1	Vertretungsbefugte/r des Erhalters
2	Leiter/in des Kollegiums
3	stellv. Leiter/in des Kollegiums
4	Mitglied des Kollegiums
5	Studiengangsleiter/in
6	Leiter/in einer Organisationseinheit der postsekundären Bildungseinrichtung
7	Mitglied des Entwicklungsteams (gemäß § 8 Abs. 4 FHG)

2.6 Funktion (Privathochschule):

1	Leiter/in der postsekundären Bildungseinrichtung
2	stv. Leiter/in der postsekundären Bildungseinrichtung
3	Leiter/in des Studienganges oder Lehrganges
4	stv. Leiter/in des Studienganges oder Lehrganges
5	Vorsitzender des obersten Kollegialorgans
6	stv. Vorsitzende/r des obersten Kollegialorgans
7	Leiter/in einer Organisationseinheit der postsekundären Bildungseinrichtung

“

15. Anlage 12 lautet:

**„Anlage 12
zu § 24 Abs. 2**

Statistische Auswertungen von Studierendenaten der Pädagogischen Hochschulen

1. Allgemeine Zählbedingung:

Für die Zählung der Studierenden und Studien eines Semesters sind nur jene zu berücksichtigen, die zur Fortsetzung gemeldet sind/waren und deren Studienzulassung im Wintersemester bis 31. Oktober und im Sommersemester bis 31. März gegeben war.

Erweiterungsstudien gemäß den §§ 38b, 38c und 38d HG werden in den Studienmengen (SB, SN, SE, SM und SA) nicht gezählt.

2. Definition von Personenmengen (P):

2.1 PU Studierende:

Definition:	sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Pädagogischen Hochschule für mindestens ein Studium zugelassen sind, bei denen bei einem gemeinsam zwischen Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Studium der Verteilungsschlüssel größer als Null ist oder bei denen bei einem gemeinsam mit einer Universität eingerichteten Studium der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.
Kriterien:	– Die Matrikelnummer als Identifikator der Person, – mindestens ein Studium mit den Kennbuchstaben dieser Pädagogischen Hochschule in der Studienkennung oder bei mindestens einem gemeinsam mit einer Pädagogischen Hochschule oder Universität eingerichteten Studium mit den Kennbuchstaben einer Universität oder Pädagogischen Hochschule, sofern der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.

2.2 PN – Neuzugelassene Studierende:

Definition:	sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Pädagogischen Hochschule erstmals zu einem Studium zugelassen sind, bei denen bei einem gemeinsam zwischen Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Studium der Verteilungsschlüssel größer als Null ist oder bei denen bei einem gemeinsam mit einer Universität eingerichteten Studium der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.
Kriterien:	– Die Matrikelnummer als Identifikator der Person, – das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen, – die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Pädagogischen Hochschule, und

	die Person war in keinem früheren Semester an dieser Pädagogischen Hochschule zum einem Studium zugelassen, – mindestens ein Studium mit den Kennbuchstaben dieser Pädagogischen Hochschule in der Studienkennung oder bei mindestens einem gemeinsam mit einer Pädagogischen Hochschule oder Universität eingerichteten Studium mit den Kennbuchstaben einer Universität oder Pädagogischen Hochschule, sofern der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.
--	---

2.3 PO – Neuzugelassene ordentliche Studierende:

Definition:	sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Pädagogischen Hochschule erstmals zu einem ordentlichen Studium zugelassen sind, bei denen bei einem gemeinsam zwischen Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Studium der Verteilungsschlüssel größer als Null ist oder bei denen bei einem gemeinsam mit einer Universität eingerichteten Studium der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.
Kriterien:	– Die Matrikelnummer als Identifikator der Person, – das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen, – die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Pädagogischen Hochschule als ordentliche/r Studierende/r bzw. im Rahmen einer amtswegigen Mitbelegung, und die Person war in keinem früheren Semester an dieser Pädagogischen Hochschule zu einem ordentlichen Studium zugelassen, – mindestens ein Studium mit den Kennbuchstaben dieser Pädagogischen Hochschule in der Studienkennung oder bei mindestens einem gemeinsam mit einer Pädagogischen Hochschule oder Universität eingerichteten Studium mit den Kennbuchstaben einer Universität oder Pädagogischen Hochschule, sofern der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.

2.4 PE – Erstzugelassene:

Definition:	sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Pädagogischen Hochschule erstmals zu einem Studium zugelassen sind und vorher nie einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule, einem Fachhochschul-Studiengang, einer Fachhochschule oder einer Privatuniversität angehört haben.
Kriterien:	– Die Matrikelnummer als Identifikator der Person, – die Matrikelnummer stammt aus dem für dieses Semester aktuellen Jahreskontingent dieser Pädagogischen Hochschule, – mindestens ein offenes Studium mit den Kennbuchstaben dieser Pädagogischen Hochschule in der Studienkennung, – das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen, – die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Pädagogischen Hochschule.

2.5 PM – Mitbeleger/innen:

Definition:	sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Pädagogischen Hochschule die Fortsetzung zu einem Studium gemeldet haben, zu dem sie ausschließlich an einer anderen Pädagogischen Hochschule bzw. bei einem gemeinsam zwischen Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Studium an einer anderen Pädagogischen Hochschule bzw. bei einem gemeinsam mit einer Universität eingerichteten Studium an einer anderen Pädagogischen Hochschule oder Universität zugelassen sind.
Kriterien:	– Die Matrikelnummer als Identifikator der Person, – ein Studium, dessen Kennzeichnung die Kennbuchstaben dieser Pädagogischen Hochschule nicht enthält.

3. Definition von Studienmengen (S):

3.1 SB – belegte Studien:

Definition:	sind Studien, zu denen im betreffenden Semester eine Fortsetzungsmeldung erfolgt.
Kriterium:	Ein Studium mit den Kennbuchstaben dieser Pädagogischen Hochschule in der Studienkennung bzw. ein Studium mit den Kennbuchstaben einer Universität oder Pädagogischen Hochschule, mit der das Studium gemeinsam eingerichtet ist, sofern der Verteilungsschlüssel des gemeinsam eingerichteten Studiums größer als Null ist.

3.2 SN – belegte Studien im ersten Semester:

Definition:	sind Studien, zu denen im betreffenden Semester die erstmalige Zulassung an dieser Pädagogischen Hochschule erfolgte.
Kriterien:	– Das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen, – das Studium ist gemäß Z 3.10 der Anlage 3 mit dem Anfängerkennzeichen „SN“ versehen, – ein Studium mit den Kennbuchstaben dieser Pädagogischen Hochschule in der Studienkennung bzw. ein Studium mit den Kennbuchstaben einer Universität oder Pädagogischen Hochschule, mit der das Studium gemeinsam eingerichtet ist, sofern der Verteilungsschlüssel des gemeinsam eingerichteten Studiums größer als Null ist.

3.3 SE – belegte Studien der Erstzugelassenen:

Definition:	sind Studien von jenen Studierenden, die im betreffenden Semester von der betreffenden Pädagogischen Hochschule erstmals in Österreich zu einem Studium zugelassen wurden (PE).
Kriterien:	– Matrikelnummer als Identifikator der Person, – die Matrikelnummer stammt aus dem für dieses Semester aktuellen Jahreskontingent dieser Universität, – ein Studium mit den Kennbuchstaben dieser Pädagogischen Hochschule an der ersten Position der Studienkennung, – das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen, – die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Pädagogischen Hochschule.

3.4 SM – mitbelegte Studien:

Definition:	sind Studien, zu denen im betreffenden Semester an dieser Pädagogischen Hochschule eine Fortsetzungsmeldung erfolgt, obwohl die Zulassung an einer anderen Pädagogischen Hochschule oder Universität besteht.
Kriterium:	Ein Studium, dessen Kennzeichnung die Kennbuchstaben dieser Pädagogischen Hochschule nicht enthält.

3.5 SA – abgeschlossene Studien:

Definition:	sind alle ordentlichen Studien oder Hochschullehrgänge, die im betreffenden Studienjahr an dieser Pädagogischen Hochschule abgeschlossen wurden und bei gemeinsam eingerichteten Studien jene abgeschlossenen Studien, bei denen der Verteilungsschlüssel größer als Null war.
Kriterien:	– Ein ordentliches Studium oder ein Hochschullehrgang mit den Kennbuchstaben dieser Pädagogischen Hochschule in der Studienkennung wurde durch erfolgreiche Ablegung aller im Curriculum vorgesehenen Prüfungen und positive Beurteilung vorgesehener wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten abgeschlossen, oder – ein ordentliches Studium mit den Kennbuchstaben einer Universität oder Pädagogischen Hochschule, mit der das Studium gemeinsam eingerichtet ist, wurde – sofern der Verteilungsschlüssel des gemeinsam eingerichteten Studiums größer als Null ist – durch erfolgreiche Ablegung aller im Curriculum vorgesehenen Prüfungen und positive Beurteilung vorgesehener wissenschaftlicher oder künstlerischer

Arbeiten abgeschlossen.

4. Ergänzende Statistikregeln:

- 4.1 Bei Untergliederung der Studierenden in ordentliche und außerordentliche sind als außerordentliche Studierende nur jene zu zählen, die nicht gleichzeitig auch als ordentliche Studierende zugelassen sind. Die amtswegigen Mitbelegerinnen und Mitbeleger sind den ordentlichen Studierenden zuzuordnen, wenn der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.
- 4.2 Erweiterungsstudien gemäß den §§ 38b, 38c und 38d HG können gegebenenfalls gesondert ausgewertet werden.
- 4.3 Bei den abgeschlossenen ordentlichen Studien ist zwischen Erstabschlüssen und Zweitabschlüssen zu unterscheiden. Erstabschlüsse sind Bachelorabschlüsse. Zweitabschlüsse sind Masterabschlüsse.
- 4.4 Personen- und Studienmengen können auch unter Einbeziehung aller Pädagogischen Hochschulen angewendet werden (Gesamtsicht). Es handelt sich dabei, abgesehen von der Personenmenge PE, insbesondere um
 - 4.4.1 die hochschulübergreifend bereinigte Summe Studierender (PUG),
 - 4.4.2 die belegten Studien im ersten Semester unter Berücksichtigung von Vorstudien an anderen Pädagogischen Hochschulen (SNG) und
 - 4.4.3 die belegten Studien der Erstzugelassenen unter Einbeziehung von derartigen Studien an einer anderen als der Pädagogischen Hochschule der Erstzulassung (SEG).“

Holzleitner Wiederkehr

